# DEONTOLOGISCHER KODEX SANITÄTSASSISTENTEN

Anmerkung: Das Dokument ist die deutsche Übersetzung des italienischen Originaltextes.
Im Zweifelsfall ist der italienische Text maßgeblich und als Referenz zu verwenden.

# EINFÜHRUNG

Der Berufskodex stellt ein grundlegendes Instrument für die Gesundheitsberufe dar, da er dazu beiträgt, die berufliche Identität zu profilieren und zu definieren sowie die Gesamtheit der Pflichten und Verantwortlichkeiten festzulegen, an denen sich die Fachkräfte orientieren und halten sollen, um dem Einzelnen und der betreuten Person die bestmögliche Antwort auf den Gesundheitsbedarf zu gewährleisten und gleichzeitig die Qualität der erbrachten Leistungen sicherzustellen.

Die Überarbeitung der Berufskodizes erforderte eine umfassende und differenzierte Analyse der Arbeitskontexte, der Kompetenzen und der gesetzlichen Regelungen, die die Berufe regeln, sowie der rechtlichen und medizinisch-rechtlichen Implikationen, die diese Vorschriften auf die tägliche Arbeit der Fachkräfte haben können.

Darüber hinaus tragen die Berufskodizes unter Berücksichtigung des jeweiligen Berufsprofils sowie der Studienordnungen der entsprechenden Universitäts- und weiterführenden Ausbildungsprogramme zur Definition des Kompetenzbereichs jedes Gesundheitsberufs bei, indem sie dessen Verantwortlichkeiten, Funktionen und Handlungsspielräume festlegen.

Die Überarbeitung der Berufskodizes der Berufe, die zur nationalen Föderation der Berufsverbände TSRM und PSTRP gehören, war ein langer und komplexer Prozess, der wie man sagen kann, bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 3 vom 11. Januar 2018 begonnen hat.

Im Jahr 2021, mit dem Beginn der Überarbeitung der Berufskodizes, setzte sich die nationale Föderation der Berufsverbände TSRM und PSTRP das ehrgeizige Ziel, diese in Einklang mit den Werten der ethischen Verfassung zu bringen und diese Werte, die den verschiedenen Berufen gemeinsam sind, zu respektieren, wobei die zentrale Bedeutung der Würde und der biologischen Humanität sowie der Spiritualität der Person, also einschließend und niemals ausschließend.

Die Verwendung einer klaren, eindeutigen und nicht interpretierbaren Sprache, die positiv formuliert ist und den Schutz der Person in ihren unterschiedlichen Rollen, als betreute Person, Fachkraft und Bezugsperson ebenso garantiert wie die ethischen Werte und die berufliche Verantwortung, bildet die Grundlage für den Aufbau von vertrauensvollen Beziehungen. Diese sind unerlässlich, um korrekt zu handeln und sicherzustellen, dass berufliches Handeln im Einklang mit moralischem und respektvollem Verhalten steht. Es handelt sich hierbei um Prinzipien, die nicht nur zu einem guten Arbeitsumfeld beitragen, sondern auch zu einer gerechteren und nachhaltigeren Gesellschaft.

Die Überarbeitung kann und darf nicht als abgeschlossen betrachtet werden, da Berufskodizes von Natur aus dynamische Dokumente sind, die kontinuierlich aktualisiert und an die Entwicklungen der Berufe sowie des Umfelds, in dem sie ausgeübt werden, angepasst werden müssen.

Daher wird die Arbeit fortgesetzt.

**Il Componente del Comitato centrale**
**con delega all'etica e deontologia**
Antonio Cerchiaro

**La Presidente**
Teresa Calandra

Ferrara, 31 gennaio e 1 febbraio 2025

# DEONTOLOGISCHER KODEX SANITÄTSASSISTENTEN

## VORBEMERKUNG

Dieser Berufskodex gilt für die Sanitätsassistenten, die in das entsprechende Register der Kammer der Medizinischen Radiologietechnologen und der technischen, rehabilitativen und präventiven Gesundheitsberufe eingetragen sind.

Der Berufskodex legt die Grundsätze und Regeln für die Ausübung des Berufs fest und regelt das Verhalten der Sanitätsassistenten, damit dieses verantwortungsvoll und ethisch korrekt ist.

Der Kodex dient als Instrument zur Sicherstellung professionellen Handelns und zur Information von Einzelpersonen und Gemeinschaften über die Identität und die Pflichten der Fachkraft.

Er gewährleistet die Qualität und Autonomie, die Würde und den Anstand der Fachperson und der Berufsausübung. Er muss von der Sanitätsassistentin gekannt und beachtet werden und verpflichtet sie zum Schutz der Gesundheit der Einzelnen und der Gemeinschaft.

Die Bestimmungen des Berufskodexes sind in ihrer Gesamtheit bindend und müssen in jedem Tätigkeitsbereich und in jeder Form der Berufsausübung eingehalten werden. Diese Regeln betreffen auch Verhaltensweisen, die Auswirkungen auf den Beruf haben, selbst wenn sie außerhalb der beruflichen Tätigkeit erfolgen.

Die Missachtung der Vorschriften des Berufskodexes, selbst wenn sie aus Unkenntnis geschieht, stellt ein disziplinarisches Fehlverhalten dar.

## GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

### TEIL I – PERSON

#### Art. 1 Definition der Person

Die Person ist eine einheitliche Ganzheit, das Zentrum, in dem sich die biologischen und spirituellen, ethischen und bioethischen, kulturellen und zwischenmenschlichen, planerischen und umweltbezogenen Dimensionen des Menschen im Verlauf des Lebens harmonisieren.

In der Pflegebeziehung bezieht sich das Konzept der Person auf die medizinische Fachkraft, die betreute Person und die Bezugsperson.

#### Art. 2 Die Medizinische Fachkraft

Die medizinische Fachkraft ist jemand, der sich entschieden hat, sich den gesundheitlichen Bedürfnissen der Person, der Gemeinschaft und der Umwelt zu

widmen, die notwendigen Kompetenzen erwirbt, prosoziale Verhaltensweisen annimmt und qualifizierte Vorgehen garantiert.

Die medizinische Fachkraft respektiert die unverzichtbaren Prinzipien der Würde und Freiheit, den Wert des Lebens, die Gesundheit der Person und der Gemeinschaft. Sie fördert die Sicherheit der Pflege, handelt im Rahmen spezifischer Kompetenzen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und berücksichtigt die in Leitlinien ausgedrückten Empfehlungen sowie bewährte Verfahren.
Die medizinische Fachkraft besitzt ein Bewusstsein für Werte und Bedeutungen, mit denen sie ihrer Tätigkeit Sinn verleiht, und hält sich an ethische, bioethische und moralische Prinzipien.

Im Falle ethischer Dilemmata, die sie nicht lösen kann, zieht die medizinische Fachkraft nach Möglichkeit eine bioethische Beratung hinzu, um die angemessensten Lösungen zu finden.

Falls keine bioethische Beratung verfügbar ist, entwickelt die medizinische Fachkraft eine Lösung auf der Grundlage der oben genannten Prinzipien.
Im Falle ethischer Konflikte übt sie die Gewissensfreiheit aus.

Die medizinische Fachkraft stellt ihre Kompetenz der wissenschaftlichen Forschung, technologischen Innovationen und der digitalen Gesundheitsversorgung zur Verfügung.
Unter allen Umständen verhält sich die medizinische Fachkraft so, dass sie das Vertrauen der betreuten Person,
der Familienangehörigen, der Bezugspersonen und anderer medizinischer Fachkräfte verdient.

## Art. 3 Die betreute Person

Die betreute Person ist der Empfänger der Tätigkeit der medizinischen Fachkraft, die darauf abzielt, entsprechend den spezifischen Kompetenzen und verschiedenen Methoden, die Gesundheitsbedürfnisse des Einzelnen und der Gemeinschaft zu erfüllen.

## Art. 4 Die Bezugsperson

Die Bezugsperson ist jemand, der sich um die betreute Person kümmert, insbesondere wenn diese nicht in der Lage ist, wenn auch nur teilweise oder vorübergehend, ihre eigenen Gesundheitsbedürfnisse frei und autonom zu erfüllen und an der Pflegebeziehung teilnimmt.
In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Bezugsperson auch die Rolle eines gesetzlichen Vertreters, Betreuers(Sachwalter) oder Bevollmächtigten(Treuhänder) übernehmen.

## Art. 5 Zentralität der Person

Die medizinische Fachkraft erkennt die Zentralität der Person an, tritt mit ihr in Beziehung durch aktives Zuhören und schafft ein empathisches Ambiente.
Sie handelt unter voller Achtung der Würde und Freiheit, der Bestrebungen und

natürlichen Rechte der Person.

Die medizinische Fachkraft fördert und schützt die Gesundheit der Person und der Gemeinschaften, humanisiert und wertschätzt die Pflegebeziehung. Die Maßnahmen der medizinischen Fachkraft werden mit der betreuten Person geteilt und basieren auf Vertrauen und gegenseitiger Information, unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsbedürfnisse.

Die medizinische Fachkraft beugt Schmerzen vor und erkennt sie an, sofern sie bei der betreuten Person vorhanden sind.

Entsprechend ihrer Kompetenz definiert und misst sie Schmerzen und beteiligt sich an deren Behandlung im Pflegeplan.

Die medizinische Fachkraft erkennt die Leidenssituation sowohl der betreuten Person als auch der Bezugspersonen an, nimmt sich ihrer an und bemüht sich, im Rahmen der Pflegebeziehung Linderung zu verschaffen. Die medizinische Fachkraft vermeidet jegliche diagnostische und therapeutische Hartnäckigkeit, die unnötig, unverhältnismäßig, unwirksam oder unangemessen ist.

## Art. 6 Beziehung zu Kollegen und anderen Berufsgruppen

Die medizinische Fachkraft respektiert Kollegen aller Berufsgruppen ohne jegliche Unterscheidung oder Ungleichbehandlung, auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten.
Sie respektiert und erleichtert die freie Wahl der medizinischen Fachkraft durch die betreute Person.

Die Einbindung von zwischenmenschlichem Austausch und einer effizienten Verwaltung der Gesundheitsdokumentation erleichtert die Zusammenarbeit zwischen medizinischen Fachkräften.

Die medizinische Fachkraft leistet im Notfall Hilfe und stellt sich im Falle von Katastrophen für die Rettung von Personen und der Allgemeinheit zur Verfügung. Die medizinische Fachkraft achtet auf das eigene körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden sowie das ihrer Kollegen und beugt arbeitsbedingtem oder außerberuflichem Stress vor, im Bewusstsein, dass dieser die Qualität des beruflichen Handelns beeinträchtigen kann.

Sie fördert alle Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des vollständigen Wohlbefindens im Falle von Stress, sei es eigener oder der Kollegen, beitragen und kümmert sich auch um andere Betreuende.

Die medizinische Fachkraft pflegt eine solide Beziehung zu ihren Kollegen, die die Übernahme von Verantwortung in Zielen und Entscheidungen unterstützt, auch durch einen ständigen persönlichen Dialog und Teamarbeit. Die medizinische Fachkraft meldet den zuständigen Stellen jedes Verhalten von Kollegen, das die Gesundheit oder Würde einer Person oder Gemeinschaft beeinträchtigen oder gefährden könnte.

Die medizinische Fachkraft fördert das Wachstum der professionellen Gemeinschaft

durch eigenes Engagement und die Einbeziehung der Kollegen.

### Art. 7 Wissenschaftliche Forschung und klinische Studien

Die medizinische Fachkraft respektiert Kollegen aller Berufsgruppen ohne jegliche Unterscheidung oder Ungleichbehandlung, auch im Falle von Meinungsverschiedenheiten.
Sie respektiert und erleichtert die freie Wahl der medizinischen Fachkraft durch die betreute Person.

Die Einbindung von zwischenmenschlichem Austausch und einer effizienten Verwaltung der Gesundheitsdokumentation erleichtert die Zusammenarbeit zwischen medizinischen Fachkräften.

Die medizinische Fachkraft leistet im Notfall Hilfe und stellt sich im Falle von Katastrophen für die Rettung von Personen und der Allgemeinheit zur Verfügung.
Die medizinische Fachkraft achtet auf das eigene körperliche, psychische und soziale Wohlbefinden sowie das ihrer Kollegen und beugt arbeitsbedingtem oder außerberuflichem Stress vor, im Bewusstsein, dass dieser die Qualität des beruflichen Handelns beeinträchtigen kann.

Sie fördert alle Maßnahmen, die zur Wiederherstellung des vollständigen Wohlbefindens im Falle von Stress, sei es eigener oder der Kollegen, beitragen und kümmert sich auch um andere Betreuende.

Die medizinische Fachkraft pflegt eine solide Beziehung zu ihren Kollegen, die die Übernahme von Verantwortung in Zielen und Entscheidungen unterstützt, auch durch einen ständigen persönlichen Dialog und Teamarbeit.
Die medizinische Fachkraft meldet den zuständigen Stellen jedes Verhalten von Kollegen, das die Gesundheit oder Würde einer Person oder Gemeinschaft beeinträchtigen oder gefährden könnte.

Die medizinische Fachkraft fördert das Wachstum der professionellen Gemeinschaft durch eigenes Engagement und die Einbeziehung der Kollegen.

## TEIL II -

## VERANTWORTUNG

### Art. 8 Definition von Verantwortung

Verantwortung ist das ständige Bestreben, in Absichten, Planung und Durchführung von Tätigkeiten ein rechtschaffenes Verhalten zu bewahren, das auf der Ausübung der Freiheit basiert und von Solidarität inspiriert ist, im Einklang mit den Pflichten der eigenen individuellen Position, zum Schutz des Wohls der Person, der Gemeinschaft und zur Erhaltung der Umwelt.

### Art. 9 Verantwortung gegenüber der betreuten Person

Die Verantwortung basiert auf typischen, spezifischen und nicht delegierbaren Kompetenzen, die über die Zeit erhalten bleiben und den Schutz der Gesundheit und Sicherheit gewährleisten.

Die medizinische Fachkraft handelt auf der Grundlage ihrer Kompetenz in Entscheidungsautonomie, um angemessene Antworten auf die Gesundheitsbedürfnisse der Person, der Gemeinschaft und der Umwelt zu gewährleisten.

### Art. 10 Verantwortung gegenüber medizinischen Fachkräften

Die medizinische Fachkraft ist dafür verantwortlich, eine Beziehung zu Kollegen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die auf Solidarität, Austausch, Zusammenarbeit und Kooperation basiert, unter Wahrung der Kompetenzen und der Autonomie jeder medizinischen Fachrichtung

### Art. 11 Verantwortung in organisatorischen Modellen

Die medizinische Fachkraft trägt zur Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der organisatorischen Modelle der Einrichtung bei, in der sie tätig ist. Sie identifiziert mögliche Schwachstellen und bietet angemessene Lösungen im Rahmen ihrer Kompetenz und Funktion.

### Art. 12 Verantwortung gegenüber der Umwelt

Die medizinische Fachkraft übt ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der Umwelt aus, beteiligt sich an Bildungs- und Präventionsmaßnahmen für einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen und fördert eine nachhaltige Entwicklung zugunsten heutiger und zukünftiger Generationen.

### Art. 13 Interessenkonflikte

Die medizinische Fachkraft legt mögliche Interessenkonflikte offen, sei es in wirtschaftlicher oder anderer Hinsicht, die sich in der Gesundheitsversorgung, in der Forschung, in der wissenschaftlichen Veröffentlichung, in der Ausbildung, in der beruflichen Weiterbildung, in der Beratungstätigkeit, in der Ausübung öffentlicher Funktionen sowie in den Beziehungen zu Unternehmen, Organisationen, Institutionen und der öffentlichen Verwaltung ergeben können.

Die medizinische Fachkraft vermeidet jede Handlung in Situationen, in denen sie sich eines offensichtlichen Interessenkonflikts bewusst ist.

## TEIL III - GESUNDHEIT

### Art. 14 Definition von Gesundheit

Gesundheit ist ein dynamischer Zustand des körperlichen, geistigen, spirituellen, sozialen und ökologischen Wohlbefindens und nicht nur das bloße Fehlen von Krankheit.

Der Schutz der Gesundheit ist ein grundlegendes Recht des Einzelnen und ein Interesse der Gemeinschaft.

Das Garantieelement ist die Sicherheit der Behandlung.

### Art. 15 Gesundheitsförderung

Die medizinische Fachkraft stellt sich in den Dienst von Menschen, Familien und Gemeinschaften, richtet ihre Interventionen auf den Schutz der Gesundheit aus, fördert Freiheit, Würde und die bestmögliche Lebensqualität und trägt zur funktionalen Entwicklung der Person bei.

Die medizinische Fachkraft fördert Gesundheit und gesunde Lebensstile, sensibilisiert Individuen und Gemeinschaften durch Aufklärung in verschiedenen Umfeldern und Kontexten sowie in allen Lebensphasen.

Die medizinische Fachkraft fördert die Entwicklung und Verbesserung der Patientensicherheit und strebt eine Stärkung der Gesundheitsorganisation durch Forschung, wissenschaftliche Erkenntnisse und Informationen an.
Die medizinische Fachkraft stärkt die Autonomie und Verantwortungsübernahme der betreuten Person, unterstützt sie im Veränderungsprozess sowie bei der Prävention und Bewältigung von Situationen der Verwundbarkeit, des Unbehagens, der Benachteiligung und des Notfalls. Sie bekämpft jede Form der individuellen und sozialen Ausgrenzung.

Der Gesundheitsfachmann identifiziert zusammen mit anderen Fachleuten und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Kontexte, in denen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und -erziehung umgesetzt werden sollen.

### Art. 16 Prävention und Vorsorge

Die Gesundheitsfachperson fördert die Kultur der Prävention und unterstützt jede Initiative zur Verringerung der Risiken der Ausbreitung von Krankheiten und Infektionen sowie der Gefahren für die individuelle und kollektive Gesundheit, die auch mit der Anwesenheit und Verbreitung schädlicher Substanzen und Schadstoffe verbunden sind.

Die Gesundheitsfachperson handelt nach dem Vorsorgeprinzip, das als eine Reihe von Vorsichts- und Sorgfaltsregeln verstanden wird, auch angesichts potenzieller Risiken, über die laufende wissenschaftliche Untersuchungen mit nicht ausreichend belegten Ergebnissen existieren.

### Art. 17 Zugang zum nationalen Gesundheitssystem

Jede Person hat das gleiche Recht auf Zugang zum nationalen Gesundheitssystem, auch unter Nutzung digitaler Technologien, unabhängig von dessen Organisation und Struktur auf dem Gebiet.

Der Gesundheitsfachmann fördert die Qualität der Planung und Organisation des Gesundheitssystems und trägt dazu bei, die grundlegenden Prinzipien des Universalismus, der Gleichheit und der Solidarität des nationalen Gesundheitssystems zu verwirklichen.

## TEIL Iv - BEZIEHUNG

### Art. 18 Definition der Pflegebeziehung

Die Pflegebeziehung ist die Aufmerksamkeit gegenüber der Person und die Übernahme ihrer gesundheitlichen Bedürfnisse. Die Gesundheitsfachperson ist Teil der Pflegebeziehung, unabhängig davon, ob sie direkten Kontakt mit der Person hat oder nicht.

### Art. 19 Qualität der Pflegebeziehung

Die Gesundheitsfachperson geht mit der Person eine Beziehung ein, die durch Menschlichkeit und Empathie, Höflichkeit und Freundlichkeit gekennzeichnet ist, und fördert ein Verhalten, das gegenseitig respektvoll, kooperativ, nicht aggressiv und nicht aufdringlich ist. Die Beziehung zur Person wird unter Berücksichtigung ihres Alters, Geschlechts, ihrer Ethnie, Kultur, Religion und ihrer ethischen Werte gestaltet. Die Gesundheitsfachperson nimmt eine aktive Zuhörhaltung ein, gibt den gesammelten Informationen Bedeutung und nutzt sie zur Verbesserung der eigenen Interventionen. Sie bewertet auch die Proxemik, verstanden als angemessene Räume und Abstände je nach Situation. Die Gesundheitsfachperson wahrt in der Beziehung zur betreuten Person das richtige Gleichgewicht zwischen professioneller Leistung und persönlichem Engagement achtet auf Stil, Methoden und Qualität der Beziehung und ist sich bewusst, dass die Reduzierung der betreuten Person auf eine Krankheit oder ein körperliches Segment ihre persönliche und soziale Würde verletzen kann. Sie unterstützt die Beziehung zur betreuten Person insbesondere dann, wenn diese sich in schwierigen Kommunikationssituationen befindet. Durch ihr Handeln trägt sie vollständig zur Qualität der Pflegebeziehung bei, auch wenn er keinen direkten Kontakt zur betreuten Person hat.

### Art. 20 Beziehung zu den Angehörigen der betreuten Person

Die Pflegebeziehung umfasst, sofern die betreute Person zustimmt, auch deren Angehörige. Die Gesundheitsfachperson bietet in Abstimmung mit dem Team Unterstützung und Orientierung für die Angehörigen, die sich um die betreute Person kümmern.

### Art. 21 Kommunikative Loyalität

Die Gesundheitsfachperson verhält sich insbesondere gegenüber der betreuten Person loyal in der Kommunikation, stellt transparente, vollständige und genaue Informationen zu seinen Interventionen bereit und passt den Kommunikationsstil sowie die verwendeten Mittel an. Sie respektiert und fördert in der Pflegebeziehung die Entscheidungsfreiheit der betreuten Person. Unter Berücksichtigung der kulturellen Merkmale und der Urteilsfähigkeit der betroffenen Personen stellt sie der betreuten Person klare und vollständige Informationen bereit, die für den Entscheidungsprozess unerlässlich sind, damit die Person ihre Entscheidungen frei und bewusst treffen kann. Sie unterstützt die Beziehung auch dann, wenn die betreute Person ethische Vorstellungen hat, die von seinen eigenen abweichen, und übt ihre Gewissensfreiheit aus. Dabei achtet sie auf die Erwartungen der Person, gewährleistet die Kontinuität der Pflege durch Einbeziehung des Teams und übernimmt die Verantwortung für eine mögliche Enthaltung.

### Art. 22 Die Zeit für die Beziehung ist Zeit für die Pflege

Das aktive Zuhören, der Dialog sowie spezifische und autonome Interventionen intellektueller, relationaler und edukativer Natur, die notwendig sind, um eine effektive Beziehung zwischen Gesundheitsfachmann, betreuter Person und Bezugspersonen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, sind wesentliche Bestandteile der Pflegezeit.

## TEIL V - INFORMATION

### Art. 23 Definition von Information und Kommunikation

Information ist die Gesamtheit von Daten, die miteinander in Beziehung stehen und mit denen eine Idee, eine Tatsache oder eine Nachricht Gestalt annimmt.
Kommunikation umfasst den Prozess, die Modalitäten, die Mittel und die Werkzeuge zur Übermittlung von Informationen.

### Art. 24 Information der Person in der Pflegebeziehung

Korrekte, angemessen vermittelte Information bildet die Grundlage jeder Vertrauensbeziehung und ermöglicht die tatsächliche Wahrung der unveräußerlichen Rechte der Person.
Durch eine Kommunikation, die den Kriterien Wahrheit, Aktualität, Unmittelbarkeit, Korrektheit und Klarheit entspricht, erhalten Menschen die Möglichkeit, den Inhalt der erhaltenen Information zu verstehen und ihr Recht und ihre Pflicht zu bewussten Entscheidungen zum Schutz ihrer Gesundheit wahrzunehmen.
Die Gesundheitsfachperson obliegt es in der Pflegebeziehung, über die Rechte der Person, über die von ihm durchgeführten Tätigkeiten und Bewertungen sowie über Ziele, Vorteile und mögliche Nachteile der Maßnahmen zu informieren.
Jede Person hat das Recht, alle gesammelten Informationen über ihren Gesundheitszustand sowie über die Programme und Instrumente der professionellen Intervention zu kennen.
Die Gesundheitsfachperson respektiert den Wunsch der Person, nicht informiert zu werden oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Informationen entgegenzunehmen.
Im Pflegeteam werden die informativen Inhalte, die jedes Teammitglied der betreuten Person mitteilt, gemeinsam vereinbart und festgelegt.
Die nach vorher erstellten Konzepten bereitgestellten Informationen ermöglichen es der betreuten Person, die Gesundheitsmaßnahmen besser zu verstehen und diesen besser zuzustimmen.
Die Gesundheitsfachperson passt die Kommunikation an das Verständnisvermögen der betreuten Person oder der Bezugsperson an, beantwortet jede Bitte um Klärung und berücksichtigt dabei Sensibilität und emotionale Dimension, insbesondere in schweren oder ungünstigen Situationen, indem er Hoffnung vermittelt.
Im Rahmen der gemeinsam geplanten Maßnahmen stellt die Gesundheitsfachperson der Person in verständlichen Begriffen alle Informationen bereit, die erforderlich sind, um deren Angemessenheit im Hinblick auf bewährte Praktiken und verfügbare wissenschaftlichen Evidenzen zu überprüfen.

### Art. 25 Gesundheitsinformation für die Öffentlichkeit

Die Kommunikation der Gesundheitsfachperson mit der Öffentlichkeit enthält ausschließlich Informationen zur Qualität und Sicherheit der Maßnahmen und schließt jegliche werbliche oder suggestive Elemente aus, um die Würde der Person sowie die individuelle und kollektive Gesundheit zu schützen. Die Gesundheitsfachperson gestaltet ihre Kommunikation nach den Kriterien der Evidenz, Angemessenheit und Nachhaltigkeit und fördert eine zugängliche, transparente, rigorose und vorsichtige Gesundheitsinformation, die auf anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert. Sie verbreitet keine Informationen, die Illusionen, falsche Erwartungen oder unbegründete Ängste hervorrufen oder verstärken könnten. Bei der Informations- und Gesundheitsaufklärung vermeidet die Gesundheitsfachperson direkte oder indirekte Werbung für seine berufliche Tätigkeit oder die Förderung seiner Leistungen.

### Art. 26 Gesundheitswerbung

Gesundheitswerbung, unabhängig vom verwendeten Medium, basiert auf korrekten, wahrheitsgemäßen, vollständigen und relevanten Informationen und darf niemals zweideutig, irreführend oder herabwürdigend sein. In Form und Inhalt respektiert sie die Prinzipien des Gesundheitsberufs. Mit dem Ziel, eine freie und bewusste Wahl professioneller Dienstleistungen zu ermöglichen, darf Werbung durch die Gesundheitsfachperson ausschließlich berufliche und akademische Titel, erworbene Spezialisierungen, berufliche Tätigkeiten, Merkmale der angebotenen Dienstleistung und die entsprechenden Vergütungen betreffen.

### Art. 27 Information in digitalen Netzwerken

Die Gesundheitsfachperson respektiert auch bei der Nutzung digitale Netzwerke die Regeln korrekter Information, hält hohe technisch-wissenschaftliche Standards ein und folgt einem ethischen Kommunikationsstil in der Übermittlung von Informationen sowie in der Gesundheitswerbung.

Die Gesundheitsfachperson hält die Informationen in digitalen Netzwerken stets aktuell, indem sie sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse und kontinuierlich weiterentwickelnde institutionelle Quellen stützt, um die Person und die Gemeinschaft zu schützen.

Wenn die Gesundheitsfachperson in irgendeiner Weise digitale Netzwerke, das Web oder soziale Medien nutzt, wahrt und schützt sie die Würde, Ehre, Anstand und Reputation sowohl der eigenen Person als auch des Berufsstandes, gegenüber der betreuten Person und der Gemeinschaft, den Kollegen aller Berufe, den Berufsverbänden und Institutionen im Allgemeinen.

## TEIL vI - EINWILLIGUNG

## Art. 28 Definition der Einwilligung

Die Einwilligung ist eine konstitutive Dimension der Pflegebeziehung und stellt die freie und bewusste Zustimmung der Person zum Behandlungsplan dar.
Jede Gesundheitsfachperson, die in die Pflegebeziehung involviert ist, ist dafür verantwortlich, die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Informationen angemessen zu kommunizieren, um der Person das Verständnis und eine fundierte Bewertung zur Bildung ihrer eigenen Einwilligung zu ermöglichen. Niemand darf ohne die Einwilligung in eine medizinische Maßnahme unterzogen werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, sofern die Würde der Person gewahrt bleibt.

## Art. 29 Informierte Einwilligung

Unter informierter Einwilligung versteht man die formelle, gesetzlich geregelte Handlung, mit der eine Person, nachdem sie die erhaltenen Informationen verstanden hat, ihre Zustimmung zu den von der Gesundheitsfachperson vorgeschlagenen Maßnahmen gibt.

## Art. 30 Ablehnung und Widerruf

Wenn eine informierte und bewusste Person nachweislich eine Maßnahme ablehnt, unterlässt die Gesundheitsfachperson die vorgeschlagenen Eingriffe und informiert das Team im Falle eines multiprofessionellen Behandlungsplans.
Eine Person, die bereits ihre Einwilligung gegeben hat, kann diese jederzeit nach einer erneuten Bewertung widerrufen.
Falls die Ablehnung oder der Widerruf der Einwilligung das Leben der Person gefährdet oder ihre Unversehrtheit ernsthaft beeinträchtigt, unterstützt die Gesundheitsfachperson die Person in der Wahrung ihrer Entscheidungen, zieht bei multiprofessionellen Behandlungsplänen das Team hinzu und schlägt gegebenenfalls die Beratung durch einen Psychologen, einen Seelsorger oder eine andere geeignete Fachkraft vor. Sie zeigt alternative Lösungen auf, die mit dem Gesundheitsbedarf der Person vereinbar sind, und macht stets die mit der Nichtzustimmung verbundenen Risiken deutlich.

## Art. 31 Minderjährige Person

Die Gesundheitsfachperson informiert die minderjährige Person in einer Weise, die ihrem Alter und ihrer Reife angemessen ist, hört ihre Meinung an und fördert ihre Fähigkeit, Entscheidungen über ihre Gesundheit zu verstehen und zu treffen.
Falls die minderjährige Person in der Lage ist, ihren Willen auszudrücken, werden ihre Zustimmung, Ablehnung oder ihr Widerruf zusätzlich zur Zustimmung, Ablehnung oder zum Widerruf der Eltern oder der gesetzlichen Vormundschaft eingeholt.
Bei abweichenden Willensäußerungen fördert die Gesundheitsfachperson Initiativen und ergreift die am besten geeigneten Maßnahmen im vorrangigen Interesse der Gesundheit der minderjährigen Person.

## Art. 32 Person mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit

Wenn eine Person nur eingeschränkt und teilweise in der Lage ist, selbstständig und

bewusst über ihre Gesundheit zu entscheiden, stärkt die Gesundheitsfachperson die Pflegebeziehung und unterstützt die Äußerung von Zustimmung, Ablehnung oder Widerruf in Bezug auf den vorgeschlagenen Behandlungsplan.

### Art. 33 Entscheidungsunfähige Person

Wenn eine Person nicht in der Lage ist, selbstständig und bewusst Entscheidungen über ihre Gesundheit zu treffen, sammelt der Gesundheitsfachmann alle nützlichen Informationen über ihre Wünsche, frühere Willensäußerungen und das Vorhandensein einer Bezugsperson.

## TEIL vII – MULTIPROFESSIONALITÄT

### Art. 34 Multiprofessionelle Tätigkeit

Die Gesundheitsperson erkennt die Bedeutung der Integration sowie der loyalen und koordinierten Zusammenarbeit mit Kollegen aller Berufe an, um den Gesundheitsbedürfnissen der Person und der Gemeinschaft gerecht zu werden.

Bei der Durchführung seiner Maßnahmen baut die Gesundheitsfachperson ein Vertrauensverhältnis zu Kollegen aller Berufe auf, das auf Information und Austausch, Verantwortung und Solidarität, Zusammenarbeit und Kooperation im multi- und interprofessionellen Arbeiten basiert. Sie erkennt die Besonderheiten der verschiedenen Kompetenzbereiche an, nimmt an den Entscheidungsprozessen des Teams teil, setzt dessen Entscheidungen um und fördert eine effektive Kommunikation unter Wahrung der zentralen Rolle der Person.

## TEIL vIII - KOMPETENZ

### Art. 37 Beratung und Supervision

Die Gesundheitsfachperson nimmt für innovative Praktiken oder solche, in denen sie keine Erfahrung hat, Beratung oder Supervision in Anspruch. Wird sie um eine Beratung oder Supervision gebeten, stellt sie dem Anfragenden seine Kompetenz zur Verfügung.

### Art. 38 Grenzen der eigenen Kompetenz

Falls die Gesundheitsfachperson feststellt, dass sie nicht kompetent handeln kann, erkennt sie ihre eigenen Grenzen, gewährleistet in der jeweiligen Situation die Kontinuität der Versorgung durch Einbindung des Teams und aktualisiert so bald wie möglich seine theoretisch-praktische Ausbildung.

Sie ist sich bewusst, dass die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht seiner Berufsgruppe oder deren Entwicklung entsprechen, seinen Ruf, seine Würde und die Achtung gegenüber seinem Beruf schädigt.

### Art. 39 Aktualisierung der eigenen Kompetenzen

Die Gesundheitsfachperson aktualisiert und passt ihre Kompetenz an die berufliche Entwicklung an, die sich aus der Forschung und wissenschaftlichen Evidenz, den ethischen und berufsethischen Aspekten sowie den rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen ergeben unter Berücksichtigung des gesundheitlichen, sozialen,

kulturellen und ökologischen Kontexts.

### Art. 40 Digitale Kompetenz

Der Gesundheitsfachperson erwirbt und aktualisiert ihre Kompetenz im Umgang mit digitalen Werkzeugen und passt sie an die gesundheitlichen Bedürfnisse der Person an, auch in der durch Technologie vermittelten Pflegebeziehung. Die digitale Umgebung erfordert von der Gesundheitsfachperson eine spezifische und sorgfältige Anwendung ethischer Prinzipien, insbesondere bei der Entwicklung künstlicher Intelligenz im Gesundheitswesen. Beim Einsatz und der Verwaltung digitaler Technologien gewährleistet sie Sicherheit und Vertraulichkeit. Wo immer möglich, bevorzugt die Gesundheitsfachperson eine persönliche Pflegebeziehung.

### Art. 41 Weitergabe der Kompetenz an Studierende

Die Gesundheitsfachperson erkennt in den Studierenden die Zukunft des Berufs, empfängt und begleitet sie mit Sorgfalt und setzt sich für die Weitergabe seiner fachlichen und zwischenmenschlichen Kompetenz ein.

## TEIL IX – VERTRAULICHKEIT UND BERUFSGEHEIMNIS

### Art. 42 Vertraulichkeit

Die Vertraulichkeit betrifft die private Dimension der Person als Möglichkeit eines jeden, über seine eigene Intimsphäre zu verfügen.

Die Gesundheitsfachperson respektiert die private Dimension der Person und beteiligt sich im Rahmen der organisatorischen Struktur an der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit.

### Art. 43 Berufsgeheimnis

Die Gesundheitsfachperson wahrt das Berufsgeheimnis als Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens, das im Rahmen der Pflegebeziehung aufgebaut wird. Sie bewahrt Stillschweigen über alles, was er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erfährt oder direkt bzw. indirekt kennt.

Die im Rahmen des Pflegeprojekts erworbenen Informationen werden mit den beteiligten Personen nur im Einklang mit der betreuten Person und soweit für das Pflegeprojekt erforderlich geteilt.

Die Offenlegung des Berufsgeheimnisses ist mit vorheriger Zustimmung der betroffenen Person zulässig, nachdem sie über die Folgen dieser Entscheidung informiert wurde. Unabhängig von dieser Zustimmung ist die Offenlegung erlaubt, wenn sie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Abwendung einer schweren, anderweitig nicht vermeidbaren Gefahr für das Leben oder die Sicherheit Dritter erforderlich ist und dies stets nur im erforderlichen Umfang.

Die Gesundheitsfachperson informiert nicht-professionelle Mitarbeiter und Studierende über die Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses.

### Art. 44 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gesundheitsfachperson erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten unter Wahrung der Vertraulichkeit und ausschließlich für die Zwecke des Pflegeprojekts. Sie verzichtet darauf, diese in irgendeiner Form weiterzugeben, einschließlich über digitaler Netzwerke wie das Web und soziale Medien.

Der Gesundheitsfachperson gewährleistet die Anonymität und die Nicht-Identifizierbarkeit der Person in der Forschung und Lehre sowie in wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Mitteilungen.

## TEIL X - GERECHTIGKEIT

### Art. 45 Definition von Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist die Umsetzung des Prinzips der Fairness nach Kriterien der Verhältnismäßigkeit, Transparenz und Abwägung legitimer Interessen. Sie basiert auf einer gemeinsam entwickelten und ausdrücklich erklärten Planung, die sich an den unterschiedlichen Bedingungen einzelner Personen und Gemeinschaften, an der Intensität ihrer Bedürfnisse und an den verfügbaren Ressourcen orientiert.

### Art. 46 Gerechtigkeit im Gesundheitswesen

Gerechtigkeit im Gesundheitswesen bedeutet die gleiche Möglichkeit für jede Person, unabhängig von ihrem Standort, von einem fairen Zugang zu hochwertigen Gesundheitsdiensten und -leistungen zu profitieren. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Angemessenheit sowie der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der distributiven Gerechtigkeit in Bezug auf die Gesundheitsbedürfnisse des Einzelnen und der Gemeinschaft.

Gerechtigkeit im Gesundheitswesen erfordert angemessene Ressourcen, eine geeignete und transparente Planung, die das Gleichgewicht zwischen den tatsächlichen Gesundheitsbedürfnissen und den legitimen Interessen der Person und der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Umwelt wahrt.

Gerechtigkeit im Gesundheitswesen bedeutet zudem konsequente Maßnahmen gegen Korruption, Verschwendung und defensive Medizin.

### Art. 47 Rolle der Gesundheitsfachperson

Angesichts der vielfältigen und zunehmenden ethischen Fragen, die insbesondere durch soziale Veränderungen, den Einsatz der Wissenschaft und die Anwendung von Technologie entstehen, schafft die Gesundheitsfachperson die Bedingungen für eine gerechte, angemessene und verantwortungsbewusste Nutzung der verfügbaren Ressourcen, sowohl öffentlicher als auch privater Natur. Sie setzt Maßnahmen um, die die Würde, Freiheit und Gesundheitsbedürfnisse der Person bestmöglich schützen und erfüllen, stets im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung.

### Art. 48 Gerechtigkeit und Konfliktvermeidung

Die Gesundheitsfachperson fördert die Kultur der Konfliktvermeidung als Ausdruck der Gerechtigkeit und verpflichtet sich, im Falle von Streitigkeiten mit der betreuten Person, ihren Bezugspersonen oder Kollegen gemeinsame Lösungen zu finden, auch durch Schlichtungsverfahren.

# VERHALTENSREGELN

## TEIL XI – IDENTITÄT DER SANITÄTSASSISTENTEN

### Art. 49 Definition

Die Sanitätsassistenten ist eine im entsprechenden Berufsregister eingetragene Gesundheitsfachkraft, die eine Tätigkeit von öffentlichem Interesse ausübt, wie sie im Berufsprofil, in den Studienordnungen der Studiengänge und in diesem Berufskodex beschrieben ist.

Die Sanitätsassistentin übt ihre Tätigkeit in technisch professioneller, administrativer und organisatorischer Autonomie aus. Sie führt die Aufgaben ihres Kompetenzbereichs aus und arbeitet mit anderen Gesundheitsfachkräften und Mitarbeitern an der Planung und Organisation von Leistungen für Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften zusammen.

Durch die Förderung einer Atmosphäre der Unterstützung und Fürsorge schützt die Sanitätsassistentin die Gesundheit und gewährleistet die Kontinuität der Versorgung. Sie stellt die Person als Ganzes in den Mittelpunkt ihres Handelns, fördert deren aktive Teilnahme an gesundheitsbezogenen Entscheidungen und respektiert ihre Würde, Autonomie und Bedürfnisse.

### Art. 50 Tätigkeitsbereiche

Die Sanitätsassistentin ist in den Bereichen Prävention, Behandlung und Rehabilitation tätig, sowohl in öffentlichen als auch in privaten Einrichtungen, in Anstellung oder freiberuflich. Sie arbeitet in den Bereichen Prävention, Gesundheitsförderung, Wiedererlangung der Gesundheit, Epidemiologie, Organisation, Ausbildung, Beratung und Forschung. Sie handelt eigenständig oder in multidisziplinären und multiprofessionellen Teams mit einem transdisziplinären Ansatz unter Einhaltung der geltenden Vorschriften, um die menschliche, ökologische und tierische Gesundheit zu fördern.

Die Sanitätsassistentin arbeitet in Gesundheits-, Sozial- und Bildungseinrichtungen sowie an Lebensorten wie Schulen, Vereinen, sozialen und gesundheitlichen Einrichtungen, Gemeinden, Justizvollzugsanstalten, Rehabilitations- und Erstaufnahmezentren. Sie ist tätig in lokalen Gesundheitsbehörden (USL) und Krankenhäusern, insbesondere in:

Präventionsdepartment; Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit; Prävention- und Sicherheit am Arbeitsplatz (SPESA), Screening-Zentren, Dienst für Hygiene der Lebensmittel und Ernährung(SIAN), Sportmedizin, Pneumologie-, Onkologie- und Migrantenambulanzen, Gesundheitssprengeln und Gesundheitshäuser, Familienberatungsstellen, Dienst für psychische Gesundheit und Suchtprävention

Gefängnismedizin, Zentren für Gesundheitsbildung, Abteilungen für Ausbildung, Qualitätssicherung und Leistungsbewertung im Gesundheitswesen, Dienst für Öffentlichkeitsarbeit, Rechtsmedizin, Präventions- und Schutzdienste, Betriebliche Gesundheitsdienste, Krankenhaushygiene, Genetische Beratungsdienste, Dienste für Planung, Akkreditierung und Kontrolle von Gesundheits- und Sozialleistungen, Forschungs- und Gesundheitsinstitute (IRCCS), Universitäten, Nationale Sozialversicherungsanstalten (INAIL, INPS), Ministerien, insbesondere das Gesundheitsministerium.

Im privaten Bereich kann die Sanitätsassistentin unter anderem in folgenden Einrichtungen tätig sein: Gesundheitseinrichtungen, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, Ambulante Einrichtungen, Genossenschaften

In freiberuflicher Praxis, in Beratungszentren, Schulungseinrichtungen und Gesundheitsversicherungen

Die Sanitätsassistentin übt ihre berufliche und managementbezogene Tätigkeit in öffentlichen und privaten Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, im Krankenhaus- und Gemeindebereich, im nationalen Gesundheitsdienst sowie in anderen Institutionen des Gesundheits-, Bildungs- und Forschungsministeriums aus. Ebenso arbeitet sie in autonomen Gebietskörperschaften, bei den regionalen Arbeitsdirektionen, in den Gesundheitsämtern für maritime, Luft- und Grenzgesundheit (USMAF), in Stiftungen, Genossenschaften sowie in allen anderen präventiven, edukativen und gesundheitsfördernden Bereichen, in denen ihre Kompetenzen gemäß dem Ministerialdekret Nr. 69/1997 erforderlich sind.

**Art. 51 Kompetenzen**

Die Sanitätsassistentin identifiziert die gesundheitlichen Bedürfnisse und die Prioritäten präventiver, edukativer und rehabilitativer Maßnahmen auf der Grundlage des Wertes der Gesundheitsförderung. Diese wird als Prozess verstanden, der es Einzelpersonen und Gemeinschaften ermöglicht, mehr Kontrolle über ihre eigene Gesundheit zu erlangen und diese zu verbessern.

Die Sanitätsassistentin arbeitet im Bereich der primären, sekundären, tertiären und quartären Prävention sowie der Gesundheitsförderung und -erziehung auf individueller, familiärer und kollektiver Ebene. Zudem ist sie in der epidemiologischen und gesundheitssozialen Forschung, der Sozialmedizin, der Hygiene und öffentlichen Gesundheit sowie in der integrierten Gesundheits- und Sozialfürsorge tätig.

Die Sanitätsassistentin akzeptiert ausschließlich Arbeitsbedingungen, die ihre berufliche Autonomie und die Einhaltung der Normen dieses Kodexes nicht beeinträchtigen. Falls diese Bedingungen nicht gegeben sind, informiert sie ihre Berufsorganisation.

Die Sanitätsassistentin schützt ihre operative Autonomie bei der Wahl von Methoden, Techniken und Instrumenten in der Gesundheitsversorgung, die sie während ihres Studiums im Studiengang Sanitätsassistenz erworben hat, sowie durch kontinuierliche

berufliche Weiterbildung. Sie ist verantwortlich für deren Anwendung und Nutzung, für die Ergebnisse, die Bewertung und die Interpretation der Daten. Bei der Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Disziplinen wahrt sie ihre volle berufliche Autonomie unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen.

In der Ausübung ihrer beruflichen Autonomie nutzt die Sanitätsassistentin die geeignetsten Techniken und Instrumente, um die Ziele der Prävention, Gesundheitsförderung und -erziehung zu erreichen, sowohl aktuelle als auch zukünftige.

Dazu gehören: Gespräche und Beratungsgespräche (Counseling), anamnestische Datenerhebung zur Gesundheit und zum Wohlbefinden von Einzelpersonen und Gemeinschaften, Techniken zur Kommunikation individueller und gemeinschaftlicher Gesundheitsrisiken sowie Social MarketingTechniken zur Archivierung und Verwaltung von Datenbanken, Registern, Karteien, spezifischer und klinischer Dokumentation, einschließlich digitaler Archivierung, Hausbesuche in allen Lebensphasen der Person, Epidemiologische Untersuchungen und Studien, Techniken zur Identifikation der Bedürfnisse der Gemeinschaft sowie zur Planung und Bewertung entsprechender Maßnahmen, Managementtechniken für Projekte zur Früherkennung von Krankheiten, Individuelle, Gruppen- und Gemeinschaftsgesundheitserziehung, Gruppenarbeit und Netzwerkarbeit, Kurzzeit-Counseling-Techniken, Didaktische und Schulungstechniken, Techniken und Instrumente zum Schutz von Personen, Gesundheitsmonitoring durch Screening-Programme und Impfungen, Teilnahme am multidisziplinären Team klinischer Studien (Clinical Trials), Spirometrie, Elektrokardiogramm (EKG), Probenentnahme von biologischem Material (venöse Blutentnahme und Nasopharyngealabstrich), Umweltmatrizenprobenahme, Hautsensibilisierungstests, einschließlich Mantoux-Test, weitere Tests und instrumentelle Untersuchungen, Techniken des biologischen Monitorings im Bereich der Infektionskrankheiten, der mit der Pflege assoziierten Infektionen, der Arbeitsmedizin, der Rechtsmedizin, der Sozialmedizin, der psychischen Gesundheit und der Suchtmedizin, Gesundheits- und epidemiologische Überwachung, Prophylaxetechniken für Infektionskrankheiten, Therapie- und Chemoprophylaxekontrolle im häuslichen Umfeld, Erstellung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung und Kontrolle (auch als beauftragte*r U.P.G. – Polizeibeamtin oder -beamter), Tätigkeit als gerichtlich bestellte*r Sachverständige*r oder Gutachter*in in den gesetzlich vorgesehenen Bereichen, Telemedizin , sowie alle weiteren Instrumente oder Techniken, die zur Erreichung der Ziele der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung verwendet werden können.

## Art. 52 Pädiatrische Prävention

Die Sanitätsassistentin erkennt die hohe immunologische Anfälligkeit von Kindern und setzt strenge Sicherheitsmaßnahmen um, um Infektionen zu verhindern. Sie schafft eine geschützte und beruhigende Umgebung für Kinder und ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz ihrer Gesundheit.

Die Sanitätsassistentin wendet personalisierte Präventionstechniken und -protokolle an, die dem Entwicklungsalter und den pädiatrischen klinischen Bedingungen angepasst sind, um maximale Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Prinzipien der beruflichen Ethik legt die Sanitätsassistentin besonderen Wert auf eine effektive Kommunikation. Sie achtet darauf, die psychophysische Integrität von Kindern und Jugendlichen in allen Phasen der Präventionsmaßnahmen zu wahren und verwendet eine angemessene Sprache, um ihre Kooperation und Adhärenz an die Verfahren zu fördern.

Die Sanitätsassistentin beteiligt sich an der Überprüfung und Verbesserung der pädiatrischen Präventionsprotokolle, trägt zu deren Optimierung bei und stellt ihre kontinuierliche Aktualisierung auf Basis der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sicher.

## Art. 53 Veterinärprävention

Die Sanitätsassistentin übt ihre berufliche Tätigkeit mit spezifischer Fachkompetenz im Bereich der Prävention zugunsten von Tieren aus, wobei sie besonderes Augenmerk auf die Verhütung von infektiösen Notfällen im Gesundheitswesen legt.

Bei jedem Eingriff wird das Tier als lebendes und empfindungsfähiges Wesen betrachtet und sein Wohlbefinden respektiert. Die Bezugsperson des Tieres wird in die entsprechenden Entscheidungsprozesse einbezogen.

## Art. 54 Ziele

Die Sanitätsassistentin setzt sich in ihrer beruflichen Autonomie für den Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit ein, um die menschliche, ökologische und tierische Gesundheit zu fördern. Durch die Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen bewertet, entscheidet und handelt sie, um zur Verbesserung der Lebensqualität der Menschen beizutragen.

Auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Kenntnisse und der Analyse der Bedürfnisse der Gemeinschaft definiert und implementiert die Sanitätsassistentin Strategien zur Förderung des körperlichen, geistigen, sozialen und spirituellen Wohlbefindens.

Sie engagiert sich in der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung durch innovative Methoden und personalisierte Ansätze. Durch Gesundheitsbildung und den Einsatz digitaler Gesundheitslösungen trägt sie zur Verbesserung der Lebensqualität bei und bekämpft chronisch-degenerative, infektiöse und onkologische Erkrankungen.

Darüber hinaus setzt sich die Sanitätsassistentin für die Neugestaltung sozial-gesundheitlicher Dienstleistungen ein und fördert eine nachhaltige Entwicklung, die

wirtschaftliche, ökologische und soziodemografische Bedürfnisse berücksichtigt – zum Wohle der betreuten Person, der Gemeinschaft und der Lebensräume.

### Art. 55 Persönliches Ansehen und Würde des Berufs

Die Sanitätsassistentin achtet auf ihr persönliches Erscheinungsbild und fördert das Ansehen sowie die Würde ihres Berufs, auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit.

## TEIL XII – AUSÜBUNG DES BERUFS

### Art. 56 Diagnostische und therapeutische Verfahren

Die Sanitätsassistentin beteiligt sich an der Identifikation und Definition diagnostischer, therapeutischer, präventiver und pflegerischer Prozesse. Im Rahmen ihrer Kompetenzen führt sie Präventionsdiagnosen und Maßnahmen zur Förderung des Wohlbefindens für Einzelpersonen und Gemeinschaften durch, basierend auf eigenen Beobachtungen und Bewertungen.

Sie trägt mit ihrem spezifischen Wissen und ihren Fähigkeiten zur Durchführung der Maßnahmen bei und erfüllt eine grundlegende Rolle, um eine umfassende Betreuung der betreuten Person zu gewährleisten und gesunde Lebensweisen zu fördern.

### Art. 57 Beratung

Die Sanitätsassistentin führt, im Besitz entsprechender Kompetenzen und unter Einhaltung dieses Berufskodexes, technische Beratungs- und Gutachtertätigkeiten in den durch geltende Vorschriften vorgesehenen Bereichen durch, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Bei der Erbringung von Beratungsleistungen handelt die Sanitätsassistentin eigenständig und stellt ihre spezifischen Fachkenntnisse der Gemeinschaft, den Kolleginnen und Kollegen sowie den Behörden zur Verfügung.

Die Sanitätsassistentin bietet individuelle Beratung oder arbeitet im Team, indem sie mit anderen Fachkräften zusammenarbeitet, um einen multidisziplinären Ansatz und eine umfassende Betreuung der betreuten Person zu gewährleisten.

Sie agiert entsprechend ihrem Kompetenzniveau und zieht, wenn erforderlich, die Beratung und Unterstützung anderer spezialisierter Fachkräfte hinzu, um die bestmögliche Qualität der erbrachten Leistungen sicherzustellen.

Die Sanitätsassistentin verzichtet auf die Durchführung von Gutachten oder technischen Beratungen in Fällen von Interessenkonflikten.

### Art. 58 Empfehlungen aus Leitlinien und bewährten Verfahren

Die Sanitätsassistentin stützt ihr Handeln unter Beachtung der ethischen Grundsätze des Berufs auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Sie trägt zur Entwicklung und Aktualisierung von Leitlinien, Verfahren, Protokollen und

bewährten Praktiken bei sowie zur Erstellung von Qualitätsmanualen für die Einrichtungen, in denen sie tätig ist, um höchste Qualität und Angemessenheit der erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

Die Sanitätsassistentin hat die Pflicht, mögliche Abweichungen von bewährten beruflichen Praktiken zu melden, um die Gesundheit und Sicherheit des Einzelnen und der Gemeinschaft zu schützen.

### Art. 59 Nicht-konventionelle Praktiken

Die Sanitätsassistentin arbeitet nach der Methode der evidenzbasierten Medizin, fördert gesundheitsbezogene Praktiken des Nationalen Gesundheitsdienstes und tritt gegen die Verwendung therapeutischer Verfahren ein, die nicht durch wissenschaftliche Studien mit nachgewiesener Wirksamkeit validiert wurden.

### Art. 60 Feststellung des Todes

Die Sanitätsassistentin begleitet die betreute Person, soweit es in ihren Kompetenzbereich fällt, in der terminalen Lebensphase sowie die Familie beim emotionalen Verlust und bei der Trauerbewältigung. Sie informiert die betreute Person über die Möglichkeit, eine Patientenverfügung zu erstellen oder andere Erklärungen zu dokumentieren, die ihren Willen frei und unmissverständlich ausdrücken.

### Art. 61 Assistierte Reproduktion

Die Sanitätsassistentin beteiligt sich im interdisziplinären Team, das sich mit assistierter Reproduktion befasst, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Informationsvermittlung sowie an den präventiven, gesundheitsfördernden und aufklärenden Maßnahmen. Sie trägt zur Bewusstseinsbildung derjenigen bei, die auf diese Praxis zurückgreifen möchten, und handelt dabei unter Einhaltung der ethischen, berufsethischen und rechtlichen Vorschriften.

### Art. 62 Freiwilliger Schwangerschaftsabbruch

Die Sanitätsassistentin arbeitet im interdisziplinären Team, das für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem freiwilligen Schwangerschaftsabbruch zuständig ist. Dabei handelt sie nach ethischen und berufsethischen Grundsätzen und respektiert die Betreuung und die therapeutische Beziehung zur Frau. Im Rahmen ihrer Kompetenzen trägt sie zur Förderung bewusster Entscheidungen der Frau und ihres Partners bei.

### Art. 63 Tierversuche

Die Sanitätsassistentin erkennt die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung an, handelt jedoch stets unter Beachtung ethischer Grundsätze und des Tierwohls. Wenn sie in experimentelle Tätigkeiten involviert ist, setzt sie sich dafür ein, das Leiden der Tiere auf ein Minimum zu reduzieren und sicherzustellen, dass jede durchgeführte Maßnahme einen klaren Nutzen für die menschliche oder ökologische Gesundheit hat.

Die Sanitätsassistentin beteiligt sich an Forschungsprojekten mit Tiermodellen und stellt sicher, dass diese gemäß den geltenden Vorschriften sowie unter strengen methodischen und statistischen Standards durchgeführt werden.

### Art. 64 Vertraulichkeit und Anonymität

Die Sanitätsassistentin verpflichtet sich, den Schutz der persönlichen Daten der betreuten Person zu gewährleisten. Die Erhebung, Analyse und Nutzung der Daten erfolgen ordnungsgemäß und transparent unter Einhaltung der geltenden Vorschriften. Die Weitergabe von Daten ist auf autorisierte Personen beschränkt und erfolgt stets anonym, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person vor.

Wenn eine Weitergabe in Lehr- oder Forschungszusammenhängen genehmigt ist, stellt die Sanitätsassistentin sicher, dass keine Hinweise gegeben werden, die eine Identifikation der Person ermöglichen.

### Art. 65 Öffentliche und private Angestellte

Die Sanitätsassistentin übt ihre Tätigkeit als Angestellte in öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder als freiberufliche Fachkraft, auch in Form von Zusammenschlüssen, mit beruflicher Autonomie aus und verpflichtet sich, geeignete und berufsbezogene Maßnahmen sicherzustellen.

### Art. 66 Freiberufliche Tätigkeit

Die Sanitätsassistentin wahrt im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit den fairen Wettbewerb und setzt sich dafür ein, dass ihr Beitrag angemessen anerkannt wird.

### Art. 67 Freiberufliche Tätigkeit innerhalb öffentlicher Einrichtungen (Intramoenia)

Die Sanitätsassistentin führt intramoenia-Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Einrichtung, in der sie tätig ist, mit Autonomie und der entsprechenden Verantwortung aus.

### Art. 68 Angemessene Vergütung

Die Sanitätsassistentin, die ihre Tätigkeit als Freiberuflerin ausübt, ist verpflichtet, eine Vergütung für ihre berufliche Leistung zu vereinbaren oder im Voraus zu berechnen, die fair, angemessen und im Verhältnis zur erbrachten Dienstleistung steht. Die Vergütung wird unter Berücksichtigung der in den relevanten Ministerialverordnungen festgelegten Parameter bestimmt.

In Fällen, in denen die Vereinbarung, der Vertrag oder eine andere Übereinkunft mit der betreuten Person ausschließlich von der Sanitätsassistentin festgelegt wird, muss diese die Person darüber informieren, dass die Vergütung in jedem Fall den gesetzlichen Vorgaben zur fairen Vergütung entsprechen muss, andernfalls ist die Vereinbarung ungültig.

Die Sanitätsassistentin kann ihre Dienste aus reiner Großzügigkeit kostenlos anbieten, sofern dieses Verhalten keinen unlauteren Wettbewerb oder eine unrechtmäßige Kundenakquise darstellt.

### Art. 69 Ablehnung beruflicher Leistungen

Die Sanitätsassistentin ist in der Ausübung ihres Berufs frei, Leistungen abzulehnen,

die im Widerspruch zu den ethischen Grundsätzen der wissenschaftlichen Gemeinschaft oder zu ihren eigenen beruflichen Überzeugungen stehen.

Falls sie der Meinung ist, dass eine ärztliche Verordnung der Gesundheit der betreuten Person schaden könnte, ist sie verpflichtet, dies dem verschreibenden Arzt mitzuteilen und sich gegebenenfalls zu weigern, die Anordnung auszuführen.

Beobachtet die Sanitätsassistentin unangemessenes Verhalten anderer Fachkräfte, ist sie verpflichtet, dies den zuständigen Behörden zu melden.

### Art. 70 Gewerbliche Tätigkeit und medizinische Produkte

Die Sanitätsassistentin bewirbt keine medizinischen Produkte oder andere Produkte, die im Gesundheitswesen verwendet werden, noch beteiligt sie sich an deren Werbung.

### Art. 71 Medizinische Werbung

Die Sanitätsassistentin darf informative Werbung über ihre berufliche Tätigkeit betreiben, sofern sie die Grundsätze dieses Berufsethikkodex respektiert. Dabei müssen die Prinzipien der Wahrhaftigkeit, Korrektheit und Transparenz gewahrt bleiben. Die Werbebotschaft darf niemals irreführend, vergleichend, täuschend oder herabwürdigend sein.

Die Sanitätsassistentin fördert ihr professionelles Image unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze der Kommunikation.

### Art. 72 Versicherungsschutz

Die Sanitätsassistentin ist sich bewusst, dass im Falle von Schäden an der betreuten Person, die durch fahrlässiges berufliches Handeln entstehen, eine angemessene Entschädigung durch einen geeigneten Versicherungsschutz gewährleistet sein muss.

Wenn die Sanitätsassistentin als Freiberuflerin oder als Angestellte einer öffentlichen oder privaten Gesundheitseinrichtung tätig ist, die keinen angemessenen Versicherungsschutz bietet, oder wenn sie innerhalb einer solchen Einrichtung freiberuflich arbeitet, ist sie verpflichtet, eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Versicherung dient dem Schutz der betreuten Personen und deckt die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit ab.

Unabhängig von der Art ihrer Anstellung in einer öffentlichen oder privaten Gesundheits- oder Sozialeinrichtung muss die Sanitätsassistentin eine angemessene Versicherung für grobe Fahrlässigkeit abschließen, um sich gegen mögliche Regressansprüche abzusichern.

## TEIL XIII - PFLEGE

### Art. 73 Sicherheit der Pflege

Die Sanitätsassistentin gewährleistet die Sicherheit der Pflege im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, indem sie die strukturellen, technologischen und organisatorischen Ressourcen optimal nutzt und zu Maßnahmen beiträgt, die auf die Prävention und das

Management klinischer Risiken ausgerichtet sind.

Die Sanitätsassistentin hält sich an die Vorschriften und Grundsätze zur Sicherheit in den Arbeitsumgebungen, in denen sie tätig ist. Sie trägt zur korrekten Umsetzung von Präventions- und Schutzmaßnahmen bei, beteiligt sich an der Überwachung der Umsetzung und Qualität von Prozessen und arbeitet im interdisziplinären Team an der Überprüfung der Eignung von medizinischen Geräten mit.

Darüber hinaus trägt die Sanitätsassistentin zur Entwicklung von Verfahren zur Qualitätszertifizierung und zu Programmen für das klinische Risikomanagement bei. Sie analysiert die ihr zugewiesenen Prozesse zur Vermeidung unerwünschter Ereignisse, unter anderem durch kontinuierlichen Informationsaustausch und berufliche Weiterbildung.

### Art. 74 Kontinuität der Pflege

Die Sanitätsassistentin fördert die Kontinuität der Pflege, entweder eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsfachkräften.

Sie übernimmt die Betreuung der betreuten Person und gegebenenfalls der involvierten Bezugspersonen. Dabei stellt sie eine effektive Kommunikation sicher und achtet besonders auf die Kontinuität von medikamentösen, physikalischen und rehabilitativen Behandlungen sowie auf alle weiteren Gesundheitsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Selbstständigkeit der betreuten Person in jeder Lebenssituation zu fördern.

### Art. 75 Gemeinsame Pflegeplanung

Die Sanitätsassistentin beteiligt sich an der gemeinsamen Planung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Bildungsmaßnahmen. Sie achtet besonders auf ihre spezifischen Zuständigkeitsbereiche, die Überwachung, Prävention und Kontrolle von Gesundheitsrisiken für Einzelpersonen und die Bevölkerung betreffen. Dabei berücksichtigt sie insbesondere Umwelt- und Berufsrisiken sowie die Exposition gegenüber physischen, chemischen und biologischen Risikofaktoren.

### Art. 76 Organspende, Gewebespende und Blutspende

Die Sanitätsassistentin engagiert sich entsprechend ihrer Kompetenzen für die Aufklärung und Gesundheitsbildung im Bereich der Blut-, Gewebe- und Organspende. Sie betrachtet diese als eine freie und notwendige Geste der Solidarität für die kollektive und individuelle Gesundheit und unterstützt Personen, die sich für eine Spende **entscheiden.**

### Art. 77 Diagnostisch-therapeutische Hartnäckigkeit am Lebensende

Die Sanitätsassistentin stellt sicher, dass medizinische Maßnahmen im Einklang mit der klinischen Situation der betreuten Person stehen. Sie setzt sich gegen jegliche Form der übermäßigen und unnötigen Behandlung ein.

### Art. 78 Übermaß an beruflichen Leistungen

Die Sanitätsassistentin nimmt keine beruflichen Aufträge an, die zu einer Überlastung führen könnten, welche die Qualität ihrer Arbeit und die Sicherheit der betreuten Person gefährden würde.

Die Sanitätsassistentin mit Koordinationsaufgaben oder organisatorischer Verantwortung handelt fair und transparent bei der Verteilung der Arbeitslast. Sie stützt sich dabei objektiv auf Kompetenzen, Verfügbarkeiten und die Anforderungen des Dienstes und vermeidet jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung beteiligter Fachkräfte.

Stellt die Sanitätsassistentin eine übermäßige Anzahl diagnostischer oder therapeutischer Leistungen fest, arbeitet sie mit anderen Gesundheitsfachkräften zusammen, um Strategien zur Reduzierung dieser Überlastung zu entwickeln und umzusetzen.

## TEIL XIv – GESCHLECHTERSENSIBLE MEDIZIN

### Art. 79 Geschlechtersensible Medizin

Die Sanitätsassistentin wertschätzt die betreute Person, um einen personalisierten Behandlungsansatz sowohl in der Beziehungsgestaltung als auch in der diagnostisch-therapeutischen Vorgehensweise zu gewährleisten. Dabei berücksichtigt sie biologische Unterschiede (durch das Geschlecht bestimmt) sowie sozioökonomische und kulturelle Unterschiede (durch das Gender definiert). Besondere Aufmerksamkeit gilt der Prävention nicht übertragbarer chronischer Krankheiten durch die angemessene Erhebung und anschließende Analyse verfügbarer epidemiologischer Daten. Diese werden unter korrekter Berücksichtigung biologischer und sozio-kultureller Determinanten interpretiert, um Gesundheitsförderungsmaßnahmen zu entwickeln, die dem aktuellen Verständnis der geschlechtersensiblen Medizin entsprechen.

Die Sanitätsassistentin achtet auf die individuellen Besonderheiten der betreuten Person auch in den Bereichen wissenschaftliche Forschung und klinische Studien.

## TEIL Xv – DOKUMENTATION

### Art. 80 Gesundheitsdokumentation

Die Sanitätsassistentin stellt im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit ausschließlich der betroffenen Person, auf deren Anfrage oder die ihres gesetzlichen Vertreters, Bescheinigungen oder Atteste über durchgeführte präventive Gesundheitsmaßnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben aus.

Die Sanitätsassistentin protokolliert – im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsfachkräften – durchgeführte Tätigkeiten im Zuge von hygienisch-sanitären Inspektionen, Überprüfungen und Probenahmen von Umweltmatrices, um präventive Maßnahmen im Lebensumfeld der Menschen zu

fördern.

Die Sanitätsassistentin kann im Rahmen ihrer beruflichen Zuständigkeit und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften digital signierte Bescheinigungen über Ergebnisse aus der Sammlung und Analyse von Laborproben ausstellen, die an betreuten Personen entnommen wurden.

Die Sanitätsassistentin erstellt die ihr obliegende Gesundheitsdokumentation mit Korrektheit, Genauigkeit und Präzision, einschließlich objektiv festgestellter Daten sowie der von der betreuten Person geäußerten Zustimmung oder Ablehnung zur Betreuung oder Behandlung.

In der Gesundheitsdokumentation erfasst die Sanitätsassistentin relevante medizinische, persönliche und rechtliche Informationen über die betreute Person, die entsprechend behandelt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden müssen.

Die Sanitätsassistentin ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Archivierung der verwendeten Gesundheitsdokumentation verantwortlich und gewährleistet die Vertraulichkeit der Unterlagen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

### Art. 81 Elektronische Gesundheitsakte

Die Sanitätsassistentin beteiligt sich an der Implementierung der elektronischen Gesundheitsakte, sofern diese verfügbar ist.

## TEIL XvI – FORTBILDUNG UND GESUNDHEITSERYIEHUNG

### Art. 82 Fortbildung

Die Sanitätsassistentin bildet sich kontinuierlich weiter, gemäß den Vorschriften zur kontinuierlichen Fortbildung, um Kompetenzen zu erwerben, die eine qualifizierte und auf die Bedürfnisse der Einzelperson, der Gemeinschaft und der Bevölkerung abgestimmte Praxis ermöglichen.

Fortbildung ist eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung des Berufs, sowohl in abhängiger als auch in selbstständiger Tätigkeit. Die Nichtdurchführung stellt einen disziplinarischen Verstoß dar.

Die Weiterbildung kann sowohl als Lernende als auch als Lehrende erfolgen, durch Präsenzkurse, Fernunterricht, das Studium wissenschaftlicher Publikationen, die Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen im Ausland, Tutoring oder Selbststudium.

Die Sanitätsassistentin stellt sicher, dass ihre Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß den wissenschaftlichen, technologischen und organisatorischen Erkenntnissen sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Leitlinien und bewährten Verfahren aktualisiert werden.

### Art. 83 Gesundheitserziehung und Gesundheitsbildung

Die Sanitätsassistentin betrachtet die Gesundheitsbildung sowohl als ein alltägliches Arbeitsinstrument als auch als einen der grundlegenden Werte ihres Berufs. Durch einen personenzentrierten Ansatz fördert sie das Erlernen und die Erhaltung des Wohlbefindens des Einzelnen, der Familie und der Gemeinschaft, unter Wahrung

deren Werte, Überzeugungen und Ansichten.

Die Sanitätsassistentin setzt sich in jeder Einrichtung für die kontinuierliche Beobachtung und Erfassung gesundheitsgefährdender Verhaltensweisen ein. Sie sensibilisiert die Bevölkerung und entwickelt Gesundheitsbildungsprogramme unter Anwendung verschiedener Methoden und unter Berücksichtigung der Beteiligung der Gemeinschaft.

Im Rahmen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung setzt sich die Sanitätsassistentin für Chancengleichheit im Zugang zu Gesundheitsdiensten, Krankheitsprävention und Gesundheitsversorgung ein.

Entsprechend ihrer beruflichen Ausbildung und ihrem Arbeitsauftrag informiert, unterrichtet und fördert die Sanitätsassistentin gezielte Maßnahmen zur Prävention gesundheitsgefährdender Verhaltensweisen. Dies geschieht durch Screening-Programme und Gesundheitsbildungsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Suchterkrankungen, Alkohol- und Tabakkonsum. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere in Schulen, Fabriken und anderen Lebensbereichen.

Die Sanitätsassistentin führt Bildungs- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen als berufliche und gesellschaftliche Verpflichtung durch und beachtet dabei grundlegende Werte und Prinzipien, wie:

Nutzen für die Gesundheit der Bevölkerung, mit besonderem Fokus auf deren Verbesserung,

Gesundheitsgerechtigkeit,

individuelle und gemeinschaftliche Weiterentwicklung,

Respekt, Offenheit und Transparenz in der Beziehung zur betreuten Person,

Nachhaltigkeit und gemeinschaftliche soziale Verantwortung für die Gesundheit,

Verantwortung für die Ergebnisse, den Ressourceneinsatz sowie die Einhaltung ethischer Werte und wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Gesundheitsförderung.

Die Sanitätsassistentin verpflichtet sich:

Bildungsmaßnahmen zu fördern, zu planen, zu programmieren, durchzuführen und zu bewerten, um die von der WHO definierten gesundheitlichen Prioritäten anzugehen,

die Qualität der Gesundheits-, Sozial- und Pflegeeinrichtungen zu verbessern, unter Berücksichtigung organisatorischer, struktureller und technologischer Anforderungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben,

den Menschen ein positives Gesundheitsverständnis zu vermitteln, damit sie ihre körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten erkennen und nutzen können,

Menschen und Gemeinschaften dazu zu befähigen, informiert und motiviert aktiv ihre gesundheitlichen Prioritäten zu definieren,

Strategien und Maßnahmen zur Bewältigung neuer, für die Gemeinschaft relevanter Krankheiten zu entwickeln, durch Forschung und Einbeziehung der Bevölkerung,

verschiedene gesellschaftliche Sektoren in die Gesundheitsförderung und den Schutz vor infektiösen, ökologischen, wirtschaftlichen und psychosozialen Risiken einzubinden.

Die Sanitätsassistentin unterstützt den Lernprozess und die freiwillige Anpassung an gesundheitsförderndes Verhalten, indem sie an staatlichen, regionalen und betrieblichen Gesundheitsbildungs- und Präventionsprogrammen in Wohn-, Arbeits-, Schul- und Gemeinschaftsumfeldern teilnimmt.

Sie verpflichtet sich, die Prinzipien und Methoden der Gesundheitsbildung zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern.

## TEIL XvII – BERUFLICHE BEZIEHUNGEN

### Art. 84 Beziehungen zu Studierenden

Die Sanitätsassistentin unterstützt die Ausbildung von Studierenden sowohl im Rahmen der ihr zugewiesenen Lehrtätigkeit als auch während der berufspraktischen Einsätze. Dabei vermittelt sie nicht nur korrekte Informationen, sondern auch die berufliche Identität als wesentlichen Wert des Ausbildungsweges.

Die Sanitätsassistentin, die an Ausbildungsaktivitäten teilnimmt, fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Unterrichtsqualität. Sie leistet einen professionellen Beitrag zur Ausbildung der Studierenden.

Eine Sanitätsassistentin, die sich für eine Lehrtätigkeit in Studiengängen entscheidet, ist für die Qualität und Wirksamkeit der ihr anvertrauten Lehre verantwortlich. Sie verpflichtet sich, den Studierenden aktuelle Kenntnisse und berufliche Kompetenzen zu vermitteln, ihr Interesse an ethischen und deontologischen Prinzipien zu wecken und diese zu fördern. Zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Studierenden achtet sie besonders auf Aspekte der Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung und gewährleistet die Angemessenheit der während der Praktika durchgeführten Tätigkeiten.

Als Tutorin und Praktikumsbetreuerin begleitet die Sanitätsassistentin die Studierenden beim Erwerb der für die Berufsausübung notwendigen praktischen Kompetenzen. Sie schafft eine sichere und anregende Lernumgebung und fördert die Entwicklung eines professionellen und verantwortungsbewussten Ansatzes.

Eine Sanitätsassistentin, die die Funktion der Leitung der Lehrtätigkeiten innehat, trägt die Verantwortung für die Qualität und kontinuierliche Aktualisierung des Ausbildungsprogramms. Sie plant die Lehr- und Praktikumsaktivitäten und stellt sicher, dass diese den professionellen Standards und den Anforderungen des Gesundheitssystems entsprechen. Zudem begleitet sie die Studierenden in ihrer beruflichen Entwicklung und fördert ein inklusives, respektvolles und kooperatives Lernumfeld, das die aktive Teilnahme der Studierenden sowie ihre persönliche und berufliche Weiterentwicklung anregt.

### Art. 85 Beziehungen zur Kammer

Die Sanitätsassistentin nimmt an den Aktivitäten der Kammer teil, um die

institutionellen Ziele bestmöglich zu erreichen.

Die Sanitätsassistentin teilt der Kammer zur ordnungsgemäßen Führung des Registers ihre persönlichen Daten, akademischen Abschlüsse, Fachrichtungen, einen Wohnsitzwechsel, eine Änderung des physischen oder digitalen Wohnsitzes, den Umzug in eine andere Provinz sowie die Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit mit. Die Sanitätsassistentin sorgt regelmäßig und fristgerecht für die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kammer gemäß den geltenden Vorschriften. Die Sanitätsassistentin, die in die Organe der Kammer gewählt wurde, erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben mit Sorgfalt, Unparteilichkeit, Umsicht, Vertraulichkeit und nutzt ihre Position nicht für persönliche Vorteile. Die Sanitätsassistentin nimmt eine konstruktive und vorschlagende Haltung ein, die den Dialog innerhalb der Kammer fördert, auch bei möglichen Meinungsverschiedenheiten, und wahrt den Respekt gegenüber der Kammer, sowohl in öffentlichen Kontexten als auch bei der Nutzung jeglicher Kommunikationsmittel.

Die Sanitätsassistentin meldet der Kammer strafbare Handlungen, die von Amts wegen verfolgt werden, sowie Verhaltensweisen, die die Unabhängigkeit, Würde und Ehre des Berufs verletzen, von denen sie Kenntnis erlangt, Verstöße gegen den ethischen Kodex und jede Initiative, die darauf abzielt, unethische Verhaltensweisen zu fördern.

### Art. 86 Beziehungen zur Gesundheitsorganisation

Die Sanitätsassistentin trägt durch ihr Engagement und ihre Professionalität dazu bei, die organisatorische Effizienz zu verbessern, die Qualität der Leistungen zu garantieren und den Zugang zur Pflege zu fördern.

In Zusammenarbeit mit den anderen Gesundheitsfachkräften arbeitet die Sanitätsassistentin daran, die präventiven und pflegerischen Prozesse zu optimieren, wobei sie die festgelegten Zeit- und Kostenrahmen einhält; sie leistet einen wesentlichen Beitrag, um eine hochwertige Betreuung zu gewährleisten, die auf die Bedürfnisse der einzelnen ausgerichtet ist.

Wenn die Sanitätsassistentin an der Planung der Gesundheitseinrichtung beteiligt ist, nimmt sie an der Festlegung der Räume und der operativen sowie professionellen Abläufe teil und trägt so zur Optimierung der Arbeitsorganisation und zur Verbesserung der Effizienz der Dienstleistungen bei.

Durch die quantitative und qualitative Analyse ihrer Eingriffe trägt die Sanitätsassistentin zur Optimierung der Pflegeprozesse bei, indem sie die idealen Ausführungszeiten für jede Leistung ermittelt, den Respekt gegenüber den Menschen und anderen Fachkräften gewährleistet, zur Kostenkontrolle beiträgt und sich an den Zielen der Gesundheits-Technologie-Bewertung orientiert; sie überprüft ständig die Angemessenheit der Einrichtungen und Technologien und schlägt Verbesserungen vor, um Effizienz und Wirksamkeit zu erreichen.

### Art. 87 Managementaufgaben

Die Sanitätsassistentin ist im Bereich des Managements als Schlüsselakteur für die Gewährleistung der Qualität der Gesundheitsdienste tätig, trägt zur Implementierung effektiver Verfahren bei, verfolgt die Einhaltung der Leitlinien und bewährten Praktiken und fördert ein kollaboratives und sicheres Arbeitsumfeld für alle Gesundheitsfachkräfte.
Wird die Sanitätsassistentin mit Managementverantwortung betraut, ist sie in alle Phasen der organisatorischen Verwaltung eingebunden, von der strategischen Planung bis hin zur operativen Umsetzung; sie fördert die interprofessionelle Zusammenarbeit und Teamarbeit, trägt zur Optimierung der Ressourcen bei und verfolgt gleichzeitig die hohe Qualität der Leistungen sowie die Sicherheit der betreuten Personen und der beteiligten Fachkräfte.

### Art. 88 Beziehungen zu wissenschaftlichen Gesellschaften und technisch-wissenschaftlichen Verbänden

Die Sanitätsassistentin, die an den Aktivitäten wissenschaftlicher Gesellschaften und technisch-wissenschaftlicher Verbände teilnimmt, wahrt ein Verhalten, das auf Zusammenarbeit, Loyalität und Respekt für die Tätigkeitsbereiche ausgerichtet ist, in denen sie ihren Beitrag leistet, und trägt zur Aufwertung des Berufs und zur Förderung einer evidenzbasierten Kultur bei.
Die Sanitätsassistentin schätzt, gemäß ihren Neigungen und beruflichen Entscheidungen, die akkreditierten wissenschaftlichen Gesellschaften und die technisch-wissenschaftlichen Verbände, einschließlich der Überprüfung der Arbeitsmethoden, der kulturellen und wissenschaftlichen Produktion, der Weiterbildung und der Verbreitung neuen Wissens sowie der Schaffung von Netzwerken zur beruflichen Unterstützung.

### Art. 89 Beziehungen zu Industrie- und Handelsgesellschaften

Die Sanitätsassistentin, die ordnungsgemäß befugt ist, Beziehungen zur Industrie oder zu anderen Drittparteien zu unterhalten, die dem Grundsatz der Unparteilichkeit entsprechen und auf fruchtbare wissenschaftliche Arbeit ausgerichtet sind, arbeitet mit ihnen zusammen und wendet die Prinzipien der Gesundheits-Technologie-Bewertung an, im Einklang mit den rechtlichen und deontologischen Normen und Prinzipien, die die berufliche Praxis regeln.

### Art. 90 Vereinbarkeit mit außerberuflichen Ämtern

Die Sanitätsassistentin handelt bei der Übernahme von außerberuflichen Ämtern oder Aufgaben mit höchster Integrität und Transparenz, indem sie die mit ihnen verbundenen zeitlichen Verpflichtungen sorgfältig bewertet und jede Situation vermeidet, die zu Interessenkonflikten führen oder die Qualität, Sicherheit, Würde oder das Ansehen des Berufs beeinträchtigen könnte.

## TEIL XvIII – DIGITALE GESUNDHEIT

## Art. 91 Digitale Medizin

Die Sanitätsassistentin nutzt die Potenziale der digitalen Technologien, um die Gesundheit des Einzelnen und der Gemeinschaften durch Präventionsstrategien, Gesundheitsbildung und -förderung zu fördern; sie hält sich ständig über Innovationen im Bereich der digitalen Gesundheit auf dem Laufenden und erwirbt die erforderlichen Kompetenzen, um diese effektiv und verantwortungsbewusst in ihrer beruflichen Praxis anzuwenden.

Die Sanitätsassistentin entwirft und implementiert Strategien zur Prävention und Gesundheitsförderung unter Nutzung digitaler Werkzeuge und innovativer Plattformen.

Die Kompetenz der Sanitätsassistentin im Umgang mit digitalen Technologien, insbesondere im präventiven Bereich, erfordert einen konstanten, flexiblen Ansatz, der in der Lage ist, den Herausforderungen der modernen Gesundheitsversorgung zu begegnen.

In Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften nutzt die Sanitätsassistentin die digitalen Technologien verantwortungsbewusst, um die Qualität der Pflege und die Effizienz der Prozesse zu verbessern.

## Art. 92 Telemedizin

Die Sanitätsassistentin erkennt Telemedizin als ein fundamentales Instrument zur Sicherstellung der Kontinuität der Versorgung, insbesondere für Personen mit komplexen Gesundheitsbedürfnissen; sie nutzt die verschiedenen Formen der Telemedizin (Televisite, Telekonsultation, Teleassistenz, Telemonitoring) auf angemessene und ethische Weise und fördert die präventive und therapeutische Adhärenz sowie die aktive Teilnahme der betreuten Person.

Die Sanitätsassistentin verpflichtet sich, die qualitative Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen in der Telemedizin im Vergleich zu den traditionellen Leistungen sicherzustellen, wobei sie stets auf deren Wirksamkeit, Effizienz und Angemessenheit abzielt.

Die Sanitätsassistentin trägt zur Entwicklung der Telemedizin bei, indem sie die Einhaltung der technischen, rechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen gewährleistet; sie leistet ihren Beitrag, um die Qualität und Integrität der Daten sowie aller erbrachten Präventionsleistungen sicherzustellen.

Auch bei Telemedizinleistungen integriert die Sanitätsassistentin ihre technischen Fähigkeiten mit ihren zwischenmenschlichen Kompetenzen, fördert die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Kollegen und der betreuten Person, um deren Wirksamkeit und Individualisierung zu garantieren.

## Art. 93 Digitale Identität

Die Sanitätsassistentin wahrt die Vertraulichkeit ihrer Zugangsdaten zu den Informationssystemen.

## Art. 94 Künstliche Intelligenz

Die Sanitätsassistentin verpflichtet sich, eine angemessene Kompetenz im Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI) in der Gesundheitsversorgung aufrechtzuerhalten. Sie versteht die Funktionsprinzipien, Potenziale, Grenzen sowie die ethischen, rechtlichen und sozialen Implikationen der KI, um diese verantwortungsbewusst und sicher zu nutzen, stets zur Unterstützung ihres klinischen Urteils und zum Nutzen der betreuten Person und der Gemeinschaft.

Die Sanitätsassistentin ist verantwortlich für die korrekte Interpretation und Integration der durch KI-Systeme erzielten Ergebnisse. Ihre Erfahrung und Kompetenz sind entscheidend, um die Zuverlässigkeit der Daten zu bewerten und die Genauigkeit der Diagnosen und erbrachten Leistungen sicherzustellen.
Die Sanitätsassistentin verpflichtet sich, die Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten der betreuten Person und der Gemeinschaft zu wahren, wobei sie sicherstellt, dass der Einsatz von KI-Systemen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Die Sanitätsassistentin fördert die Transparenz beim Einsatz von KI-Systemen, indem sie sowohl die betreute Person als auch die anderen beteiligten Gesundheitsfachkräfte über die Rolle und die Grenzen dieser Technologien informiert.
Die Sanitätsassistentin trägt aktiv zur kontinuierlichen Verbesserung der KI-Systeme bei, indem sie deren Leistung überwacht, regelmäßiges Feedback gibt und Lösungen zur Optimierung der Leistungen vorschlägt.

## TEIL XIX – GESUNDHEITLICHER NOTFALL

### Art. 95 Gesundheitlicher Notfall

In gesundheitlichen oder umweltbedingten Notfallsituationen arbeitet die Sanitätsassistentin aktiv mit den zuständigen Organisationen und Behörden zusammen und stellt ihre Kompetenzen für die effektive Planung und Umsetzung von Notfallplänen zur Verfügung.

Die Sanitätsassistentin beteiligt sich an der Planung, Umsetzung und Bewertung von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Verbreitung von Infektionskrankheiten in Notfallsituationen zu verhindern, zu kontrollieren und einzudämmen, und trägt somit zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei.
Die Sanitätsassistentin stellt der Bevölkerung klare und verständliche Informationen über die zu ergreifenden Präventions- und Eindämmungsmaßnahmen in Notfällen zur Verfügung, fördert korrektes Verhalten und arbeitet bei der Bewältigung des Notfalls mit.

Im Falle eines gesundheitlichen Notfalls stellt sich die Sanitätsassistentin sofort zur Verfügung, arbeitet mit Hingabe und Professionalität, um den Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden. Sie passt ihre Kompetenzen an den Notfallkontext an, arbeitet mit anderen Gesundheitsfachkräften zusammen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu mildern und die Genesung der Einzelpersonen und der Gemeinschaft zu fördern.

## Art. 96 Digitale Notfälle

Die Sanitätsassistentin aktualisiert ihre Kenntnisse im Bereich der Cybersicherheit und wendet die Protokolle zur Aufbewahrung der Daten an; sie trifft die erforderliche Aufmerksamkeit und nutzt die notwendigen Werkzeuge, soweit es in ihrer Zuständigkeit liegt, um potenzielle digitale Notfälle zu vermeiden.
Im Falle einer Unterbrechung der digitalen Dienste meldet die Sanitätsassistentin diese sofort an die zuständigen Stellen, respektiert die Sicherheitsprotokolle und arbeitet mit Technikern und Experten zusammen, um den Notfall zu lösen.
In Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen aktiviert die Sanitätsassistentin alternative Verfahrensweisen, um jede Unterbrechung der Dienste im Notfallkontext zu begrenzen, fördert die Kontinuität des Pflegeprojekts und unterstützt den Fluss der beruflichen Aktivitäten auf der Grundlage von Prioritäten und Angemessenheit.

## Art. 97 Naturkatastrophen

Die Sanitätsassistentin stellt sich der zuständigen Behörde im Falle von Naturkatastrophen zur Verfügung.

Die Sanitätsassistentin setzt sich dafür ein, die Gesundheitssicherheit zu wahren, wobei sie die verfügbaren Ressourcen, sowohl menschliche als auch materielle, berücksichtigt.
Die Sanitätsassistentin arbeitet mit humanitären Organisationen und den zuständigen Behörden zusammen und ist bereit, an Projekten zur Prävention, Gesundheitsförderung und -bildung in Ländern teilzunehmen und diese zu organisieren, die wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung benötigen.

## Art. 98 Friedensmissionen und militärische Konflikte

Die Sanitätsassistentin erkennt die Gesundheit als unveräußertes Recht jedes Einzelnen an und fördert aktiv den Frieden und die Gewaltlosigkeit als Grundlagen und Determinanten der Gesundheit für das Wohl der Gemeinschaften.
Im Falle eines bewaffneten Notfalls oder eines militärischen Konflikts stellt die Sanitätsassistentin ihre beruflichen Fähigkeiten zur Verfügung, um der betroffenen Bevölkerung medizinische Hilfe zu leisten, im Einklang mit humanitären Prinzipien und den Menschenrechten, und setzt sich dafür ein, die Gesundheitssicherheit zu wahren.
Die Sanitätsassistentin setzt sich in jeder Situation dafür ein, die höchste Gesundheitssicherheit zu gewährleisten, indem sie die Nutzung der verfügbaren menschlichen und materiellen Ressourcen optimiert und alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Ausbreitung von Krankheiten zu verhindern und zu kontrollieren.

Während Friedensmissionen oder Rettungsoperationen in Konfliktgebieten erbringt die Sanitätsassistentin Gesundheitsleistungen von angemessener Qualität, die auf den Prinzipien der Neutralität, Unparteilichkeit und Menschlichkeit basieren, und gewährleistet die Versorgung aller bedürftigen Personen ohne Unterscheidung von Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Meinung oder Geschlechtsidentität.
Im Falle eines militärischen Konflikts oder der Teilnahme an Friedensmissionen stellt

die Sanitätsassistentin angemessene Leistungen im Rahmen von Rettungsoperationen sicher und handelt dabei auf der Grundlage der Werte der Menschenwürde und Gerechtigkeit.

### Art. 99 Fixierung

Die Sanitätsassistentin ist sich bewusst, dass Fixierung keine therapeutische Maßnahme ist und lehnt unberechtigte Eingriffe von Gesundheitsfachkräften ab, die die Integrität der betreuten Person gefährden oder gefährden könnten.
In Ausnahmefällen, wenn die Notwendigkeit der Sicherheit der betreuten Person und anderer Personen gegeben ist, können, wenn keine Alternativen bestehen, Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
Die Schutzmaßnahme wird unter Wahrung der Würde der Person durchgeführt, nach Rücksprache mit den Kollegen des Teams und nach Information der betreuten Person, wobei die Fixierung auf das notwendige Minimum begrenzt wird.
Die Schutzmaßnahme wird vom zuständigen Fachmann durchgeführt, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Leitlinien und bewährten Praktiken, nur für die notwendige Dauer, mit angemessener Überwachung und Dokumentation in der klinisch-pflegerischen Akte. Die verantwortlichen Personen werden unverzüglich über die angewandte Schutzmaßnahme der Fixierung gegenüber der betreuten Person informiert.

## TEIL XX – VERBOTENE VERHALTENSWEISEN

### Art. 100 Missbrauch, Scheinfirmen und Unterstützung

Die Sanitätsassistentin ist sich bewusst, dass die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht zu ihrem beruflichen Bereich gehören, ihren Ruf, die Würde und das Ansehen des Berufs schädigt. Die Sanitätsassistentin übt keine Tätigkeiten aus, die anderen Gesundheitsberufen vorbehalten sind.

Die Sanitätsassistentin erleichtert oder ermöglicht nicht, indem sie als Scheinfirma fungiert oder durch Unterlassung der notwendigen Aufsicht, die missbräuchliche Ausübung des Berufs durch nicht zugelassene, suspendierte oder gestrichene Personen.
Die Sanitätsassistentin meldet dem Berufsverband Tätigkeiten, die als unbefugte Berufsausübung gelten.

### Art. 101 Bestechung

Die Sanitätsassistentin hält sich von illegalen Aktivitäten fern, wie der Verbreitung von pharmazeutischen Produkten im Austausch gegen Geld oder andere Vorteile für sich selbst oder Dritte, mit denen sie eine faktische oder rechtliche Beziehung hat.
Die Sanitätsassistentin meldet dem Berufsverband Tätigkeiten, die als Bestechung gelten.

### Art. 102 Meldung eines Interessenkonflikts

Die Sanitätsassistentin, die von Gesundheitsfachkräften in Situationen eines Interessenkonflikts Kenntnis hat, meldet dies dem Berufsverband.

### Art. 103 Verleumdung

Die Sanitätsassistentin basiert ihre Beziehungen zu anderen Gesundheitsfachkräften auf Redlichkeit, Höflichkeit, Loyalität, Korrektheit und Transparenz. Im Falle eines Konflikts bewahrt sie eine Haltung des gegenseitigen Respekts, auch zum Schutz der betreuten Person, falls diese betroffen ist. Sollte der Konflikt nicht gelöst werden können, wendet sie sich an den Berufsverband, um eine einvernehmliche Lösung zu fördern.

Die Sanitätsassistentin äußert keine herabsetzenden oder beschuldigenden Urteile, in welcher Form oder Weise auch immer, über die Ausbildung, Kompetenz, Tätigkeit oder Ergebnisse anderer Gesundheitsfachkräfte.

Die Sanitätsassistentin, die von öffentlichen herabsetzenden oder beschuldigenden Urteilen über Gesundheitsfachkräfte Kenntnis hat, meldet dies dem Berufsverband.

## DISZIPLINARISCHE STRAFEN

### Art. 104 Verstöße gegen und Missachtung der berufsethischen Normen und disziplinarische Strafen

Die Sanitätsassistentin, die die grundlegenden Prinzipien oder Verhaltensregeln des Berufskodex verletzt oder diese anderweitig nicht beachtet, unterliegt einem Disziplinarverfahren gemäß den Verfahren und Fristen, die im rechtlichen System vorgesehen sind.

Die disziplinarischen Strafen, die durch die anwendbare Gesetzgebung vorgesehen sind, werden in einer Skala verhängt, die mit der Freiwilligkeit, der Schwere und der Wiederholung des Verhaltens in Beziehung steht, wobei die Umstände des Vorfalls berücksichtigt werden.

# INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG ..... 3

VORBEMERKUNG ..... 6

GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN ..... 6
TEIL I – PERSON ..... 6
TEIL II - VERANTWORTUNG ..... 9
TEIL III - GESUNDHEIT ..... 10
TEIL Iv - BEZIEHUNG ..... 11
TEIL v - INFORMATION ..... 13
TEIL vI - EINWILLIGUNG ..... 14
TEIL vII – MULTIPROFESSIONALITÄT ..... 16
TEIL vIII - KOMPETENZ ..... 16
TEIL IX – VERTRAULICHKEIT UND BERUFSGEHEIMNIS ..... 17
TEIL X - GERECHTIGKEIT ..... 18

VERHALTENSREGELN ..... 19
TEIL XI – IDENTITÄT DER SANITÄTSASSISTENTEN ..... 19
TEIL XII – AUSÜBUNG DES BERUFS ..... 23
TEIL XIII - PFLEGE ..... 26
TEIL XIv – GESCHLECHTERSENSIBLE MEDIZIN ..... 28
TEIL Xv – DOKUMENTATION ..... 28
TEIL XvI – FORTBILDUNG UND GESUNDHEITSERYIEHUNG ..... 29
TEIL XvII – BERUFLICHE BEZIEHUNGEN ..... 31
TEIL XvIII – DIGITALE GESUNDHEIT ..... 33
TEIL XIX – GESUNDHEITLICHER NOTFALL ..... 35
TEIL XX – VERBOTENE VERHALTENSWEISEN ..... 37
DISZIPLINARISCHE STRAFEN ..... 38